

**Revision Statuten der Mobimo Holding AG
(Änderungen nach Traktanden 3 bis 5 geordnet)**

**Bisherige Fassung
(20. August 2018)**

**Beantragte, revidierte Fassung
(Änderungen fett und kursiv)**

TRAKTANDUM 3.1: Verlängerung des genehmigten Kapitals (Artikel 3a der Statuten)

Artikel 3a Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. März 2020 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 19'108'978.20 (Franken neunzehn Millionen einhundertachttausend neunhundertachtundsiebzig zwanzig) durch Ausgabe von höchstens 816'623 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 23.40 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Artikel 3a Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **27. März 2022** das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 19'108'978.20 (Franken neunzehn Millionen einhundertachttausend neunhundertachtundsiebzig zwanzig) durch Ausgabe von höchstens 816'623 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 23.40 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

TRAKTANDUM 3.2: Aufhebung des bedingten Kapitals (Artikel 3b der Statuten)

Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 759'236.40 (Franken siebenhundertneunundfünfzigtausend zweihundertsechsdreissig vierzig) erhöht durch Ausgabe von höchstens 32'446 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 23.40 durch Ausübung von nach dem 5. Mai 2010 geschaffenen Bezugsrechten im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

[keine Bestimmung]

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

TRAKTANDUM 4: Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 154'476'199.80 (Franken einhundertvierundfünfzig Millionen vierhundertsechszwanzigtausend einhundertneunundneunzig achtzig) und ist eingeteilt in 6'601'547 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 23.40 (Franken dreiundzwanzig vierzig). Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt **CHF 88'460'729.80 (Franken achtundachtzig Millionen vierhundertsechzigtausend siebenhundertneunundzwanzig achtzig)** und ist eingeteilt in 6'601'547 Namenaktien mit einem Nominalwert von je **CHF 13.40 (Franken dreizehn vierzig)**. Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 3a Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. März 2022 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 19'108'978.20 (Franken neunzehn Millionen einhundertachttausend neunhundertachtundsiebzig zwanzig) durch Ausgabe von höchstens 816'623 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 23.40 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Artikel 3a Abs. 1 (vorbehältlich Verlängerung des genehmigten Kapitals gemäss Antrag zu Traktandum 3)

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. März 2022 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal **CHF 10'942'748.20 (Franken zehn Millionen neunhundertzweiundvierzigtausend siebenhundertachtundvierzig zwanzig)** durch Ausgabe von höchstens 816'623 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je **CHF 13.40** zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

TRAKTANDUM 5.1: Aufhebung Statutenbestimmungen über Sacheinlagen infolge Zeitablauf;
Neummerierung

Artikel 4

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 6. November 2009 gemäss Sacheinlagevertrag vom 5. November 2009 mit der Bank Vontobel AG, Zürich (CH-020.3.902.757-5), die in eigenem Namen aber auf Rechnung der gemäss dem öffentlichen Umtauschangebots der Gesellschaft vom 9. September 2009 andienenden Aktionäre der LO holding Lausanne-Ouchy S.A. mit Sitz in Lausanne (CH-550-0096093-5) und der JJM Participations SA mit Sitz in Lausanne (CH-550-1058768-5) handelt:

(i) insgesamt 49'735 auf den Namen lautende Aktien der LO holding Lausanne-Ouchy S.A. (CH-550-0096093-5) mit einem Nominalwert von je CHF 100.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 15'686'400.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG mit Sitz in Zürich (CH-020.3.902.757-5) auf Rechnung der andienenden Aktionäre insgesamt 412'800 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 38.00 der Gesellschaft.

(ii) insgesamt 11'216 auf den Namen lautende Aktien der JJM Participations SA (CH-550-1058768-5) mit einem Nominalwert von je CHF 535.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 11'226'302.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG mit Sitz in Zürich (CH-020.3.902.757-5) insgesamt 295'429 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 38.00 der Gesellschaft.

Artikel 4a

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20. August 2018 gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. August 2018 mit der Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858), die im Namen und auf Rechnung der gemäss dem öffentlichen Kauf- und Tauschangebot der Gesellschaft vom 18. Juni 2018 andienenden Aktionäre der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828), Zürich, handelt, insgesamt 6'520 auf den Namen lautende Aktien der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828) mit einem Nominalwert von je CHF 500.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 182'560'000.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858) im Namen und auf Rechnung der andienenden Aktionäre insgesamt 383'377 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 23.40 und einem Ausgabebetrag von je CHF 244.04 der Gesellschaft.

TRAKTANDUM 5.2: Vergütung Verwaltungsrat

Artikel 22 Abs. 2

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung in der Form von Aktien entrichtet wird. Die Anzahl der zugeteilten Aktien sowie der Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs werden durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung

Artikel 4

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20. August 2018 gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. August 2018 mit der Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858), die im Namen und auf Rechnung der gemäss dem öffentlichen Kauf- und Tauschangebot der Gesellschaft vom 18. Juni 2018 andienenden Aktionäre der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828), Zürich, handelt, insgesamt 6'520 auf den Namen lautende Aktien der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828) mit einem Nominalwert von je CHF 500.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 182'560'000.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858) im Namen und auf Rechnung der andienenden Aktionäre insgesamt 383'377 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 23.40 und einem Ausgabebetrag von je CHF 244.04 der Gesellschaft.

[keine Bestimmung]

Artikel 22 Abs. 2

Ein vom Verwaltungsrat festgelegter Teil der Vergütung wird in der Form von Aktien entrichtet. Die Anzahl der zugeteilten Aktien sowie der Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs werden durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird

lung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt eine Sperrfrist fest, die in der Regel 5 Jahre beträgt. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt eine Sperrfrist fest, die in der Regel 3 Jahre beträgt. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

TRAKTANDUM 5.3: Vergütungsausschuss

Artikel 24 Abs. 1

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat – soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt – keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erstellen und Überprüfung der Vergütungspolitik, Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat;
2. Erstellen und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat;
3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;
4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeiter ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.

Artikel 24 Abs. 1

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat – soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt – keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. ***Erarbeiten und Überprüfung der Vergütungspolitik, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik;***
2. ***Erarbeiten und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen;***
3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;
4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeiter ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.